

GZ.: BMI-LR1424/0021-III/1/a/2016

Wien, am 27. September 2016

An das

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zu GZ BMGF-71100/0006-I/C/13/2016

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMGF
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im
Gesundheitswesen geändert wird (Dokugesetz-Novelle 2016)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende redaktionelle Bemerkungen:

Zu § 2 Abs. 4 Z 1 lit. g iVm § 6 Abs. 4 des Entwurfes:

Es bleibt unklar, welcher Wohnsitz gemeint ist, wenn eine Person über mehrere Wohnsitze
(Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz) verfügt. Es darf vorgeschlagen werden, in den
Erläuterungen zu diesem Punkt eine Klarstellung vorzunehmen.

Zu § 2 Abs. 4 Z 1 lit. m iVm § 6 Abs. 4 des Entwurfes:

Es darf angemerkt werden, dass die Gemeindekennziffer unter anderem im Zentralen
Melderegister gespeichert ist und in § 1 der Adressregisterverordnung zur Anwendung
gelangt. Die Gemeindekennziffer ist zudem weitestgehend ident mit dem Gemeindecode.
Es darf daher angeregt werden, die Notwendigkeit, anstatt der Gemeindekennziffer den
Gemeindecode zu erfassen, nochmal zu überprüfen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates
in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

